

ASP

ARBEITSGEMEINSCHAFT FÜR SPORTPSYCHOLOGIE IN DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND e.V.

S a t z u n g
vom
28.05.1987

§ 1

Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen "Arbeitsgemeinschaft für Sportpsychologie in der Bundesrepublik Deutschland (ASP) e.V." und ist im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches rechtsfähig.
- (2) Er ist in das Vereinsregister in Heidelberg eingetragen und hat seinen Sitz in Heidelberg.

§ 2

Ziele und Aufgaben

- (1) Ziel der Arbeitsgemeinschaft ist die Förderung und Weiterentwicklung der Sportpsychologie in Forschung, Lehre und Anwendung.
- (2) Sie sieht dabei insbesondere folgende Aufgaben:
 - Anregung und fachliche Unterstützung sportpsychologischer Forschung, Lehre und Anwendung sowie Stellungnahme zu entsprechenden Fragen;
 - Förderung des Informationsaustausches über sportpsychologische Erkenntnisse und Verfahren, insbesondere im Rahmen wissenschaftlicher Tagungen und Veröffentlichungen;
 - Verbreitung von Nachrichten aus dem Fachgebiet sowie Information der Öffentlichkeit;
 - Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses insbesondere durch Fortbildungsmaßnahmen;
 - Vertretung der Belange der Sportpsychologie im nationalen und internationalen Bereich.
- (3) Die Arbeitsgemeinschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenverordnung. Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb ist ausgeschlossen. Etwaige Gewinne sind ausschließlich für satzungsgemäße Aufgaben zu verwenden.

- (4) Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Arbeitsgemeinschaft erhalten.
- (5) Es darf niemand durch Ausgaben, die dem Zweck der Arbeitsgemeinschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Mitgliedschaft

- (1) Ordentliche Mitglieder können sowohl Einzelpersonen als auch juristische Personen und Personenvereinigungen werden. Studierende können als außerordentliche Mitglieder aufgenommen werden.
- (2) In die Arbeitsgemeinschaft kann als persönliches Mitglied aufgenommen werden, wer sich durch wissenschaftliche Arbeit auf dem Gebiet der Sportpsychologie in Forschung, Lehre oder Anwendung ausgewiesen hat.
- (3) Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme eines neuen persönlichen Mitglieds bedarf der Befürwortung von zwei Mitgliedern der Arbeitsgemeinschaft. Die Aufnahme gilt als erfolgt, sobald der 1. Vorsitzende dies dem Betreffenden schriftlich bestätigt hat.
- (4) Lehnt der Vorstand die Aufnahme ab, entscheidet auf Antrag des Betroffenen die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen über den Aufnahmeantrag.
- (5) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluß oder Tod des Mitglieds.
- (6) Der Austritt ist mit schriftlicher Erklärung an den 1. Vorsitzenden jederzeit möglich. Der Mitgliedsbeitrag ist dabei bis zum Ende des laufenden Geschäftsjahres zu zahlen.
- (7) Bei groben Verstößen gegen Ziele und Aufgaben der Arbeitsgemeinschaft oder erheblichen Beitragsrückständen kann die Mitgliedschaft aberkannt werden. Ein entsprechender Ausschlußantrag muß von mindestens 5 Mitgliedern der Arbeitsgemeinschaft unterzeichnet sein. Der Ausschluß bedarf der Zustimmung der Mehrheit der abgegebenen Stimmen der Mitgliederversammlung, auf der der Ausschlußantrag behandelt werden soll. Das betreffende Mitglied ist unter Hinweis auf den Antrag

schriftlich einzuladen. Ihm muß Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden.

§ 4

Ehrenmitgliedschaft

- (1) Personen, die sich in außergewöhnlichem Maße um die Belange der Sportpsychologie verdient gemacht haben, kann die Ehrenmitgliedschaft angetragen werden. Eine vorangegangene Mitgliedschaft in der Arbeitsgemeinschaft für Sportpsychologie ist hierfür nicht Voraussetzung.
- (2) Über die Aufnahme als Ehrenmitglied entscheidet auf Vorschlag des Vorstandes die Mitgliederversammlung. Für die Aufnahme ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- (3) Ehrenmitglieder haben alle Rechte ordentlicher Mitglieder. Eine Beitragszahlung entfällt.
- (4) Ehemalige Vorsitzende der Arbeitsgemeinschaft können zu Ehrenvorsitzenden ernannt werden. Die Absätze 2 und 3 gelten hierfür entsprechend.
- (5) Mitgliedern der Arbeitsgemeinschaft für Sportpsychologie soll die Ehrenmitgliedschaft im Sinne der Absätze 1 und 4 nicht vor Beendigung ihrer hauptberuflichen Tätigkeit zuerkannt werden.

§ 5

Mitgliedsbeiträge und Finanzierung .

- (1) Die Arbeitsgemeinschaft finanziert ihre Aufgaben durch die Mitgliedsbeiträge sowie durch eventuelle Förderungsbeiträge bzw. Spenden.
- (2) Der Mitgliedsbeitrag ist jährlich im voraus zu entrichten. In besonderen Fällen kann der Vorstand auf Antrag Stundung oder Beitragsermäßigung gewähren.
- (3) Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.
- (4) Die Kassenprüfung erfolgt durch zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Sie werden von der Mitgliederversammlung für jeweils zwei Geschäftsjahre gewählt.
- (5) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 6

Organe

Die Organe der Arbeitsgemeinschaft sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 7

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung besteht aus sämtlichen erschienenen Mitgliedern der Arbeitsgemeinschaft; jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme.
- (2) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt und sollte mit einer Arbeitstagung verbunden sein. Sie ist vom 1. Vorsitzenden schriftlich einzuberufen. Die Einladung hierzu hat spätestens 14 Tage vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu erfolgen.
- (3) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlußfähig.
- (4) Die Mitgliederversammlung berät und beschließt über alle grundsätzlichen Angelegenheiten der Arbeitsgemeinschaft. Insbesondere obliegen ihr folgende Aufgaben:
 - Wahl und Entlastung des Vorstandes;
 - Entgegennahme des Tätigkeitsberichts des Vorstandes und des Berichts der Kassenprüfer;
 - Beschlußfassung über Vorlagen des Vorstandes und über Anträge der Mitglieder;
 - Regelung von Satzungsfragen;
 - Beschlußfassung über die Auflösung der Arbeitsgemeinschaft gemäß § 9(1).
- (5) Auf schriftlichen Antrag des Vorstandes oder von mindestens einem Viertel der ordentlichen Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft ist innerhalb von 3 Monaten eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Unter Darlegung der Gründe und Bekanntgabe der Tagesordnung muß hierzu vom 1. Vorsitzenden mindestens 14 Tage vorher schriftlich eingeladen werden.

- (6) Bei der Beschlußfassung entscheidet die einfache Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Für Satzungsänderungen sowie die Auflösung der Arbeitsgemeinschaft ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der anwesenden Mitglieder erforderlich.
- (7) Über jede Mitgliederversammlung ist ein Beschlußprotokoll zu führen, das vom 1. Vorsitzenden und dem Protokollführer (Geschäftsführer der ASP) zu unterzeichnen ist.

§ 8

Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Geschäftsführer sowie 2 Beisitzern. Auf Beschluß der Mitgliederversammlung können weitere Beisitzer in den Vorstand gewählt werden.
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung auf 2 Jahre in ihre Funktion gewählt. Die Wahl erfolgt für die einzelnen Vorstandsfunktionen in getrennten Wahlgängen in der Reihenfolge gemäß Absatz 1. Die Wahl des 1. und 2. Vorsitzenden sowie des Geschäftsführers erfordert die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Als Beisitzer ist gewählt, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Die Wahl wird von einem von der Mitgliederversammlung gewählten Mitglied geleitet. Dem Vorstand können nur ordentliche Mitglieder angehören.
- (3) Eine Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig.
- (4) Der Vorstand führt die Geschäfte nach Maßgabe der Satzung sowie der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er ist der Mitgliederversammlung gegenüber rechenschaftspflichtig.
- (5) Der Vorstand kann Arbeitsausschüsse bilden oder einzelne Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft mit der Bearbeitung von Sonderaufgaben betrauen.
- (6) In wichtigen Angelegenheiten, über die eine Entscheidung der Mitgliederversammlung herbeizuführen ist, darf der Vorstand entscheiden, wenn mit der Erledigung nicht bis zur Einberufung einer Mitgliederversammlung gewartet werden kann. Zu solchen Entscheidungen ist die Zustimmung der nächsten Mitgliederversammlung einzuholen.

- (7) Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Er beschließt mit einfacher Mehrheit, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (8) Der Vorstand ist verpflichtet, Beschlüsse der Vorstandssitzungen in angemessener Frist den Mitgliedern bekanntzugeben.
- (9) Der Vorsitzende führt die laufenden Geschäfte im Namen des Vorstandes nach innen und außen, leitet die Mitgliederversammlungen, die Sitzungen des Vorstandes und schlägt die Tagesordnungen vor.
- (10) Der 2. Vorsitzende übt die Befugnisse des 1. Vorsitzenden in dessen Vertretung aus.
- (11) Die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung der Arbeitsgemeinschaft Dritten gegenüber kann in allen Angelegenheiten nur durch den 1. Vorsitzenden, den 2. Vorsitzenden und den Geschäftsführer erfolgen. Hierbei ist die Mitwirkung von zwei dieser Vorstandsmitglieder erforderlich und genügend.
- (12) Die Mitglieder des Vorstandes erhalten keine Vergütung; im Sinne der Erfüllung der Ziele und Aufgaben der Arbeitsgemeinschaft erforderliche Auslagen werden ihnen erstattet.
- (13) Über die Sitzungen des Vorstands ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und vom Geschäftsführer zu unterzeichnen ist.

§ 9

Auflösung der Arbeitsgemeinschaft

- (1) Die Auflösung der Arbeitsgemeinschaft kann nur durch eine Mitgliederversammlung beschlossen werden, die unter Bezeichnung dieses Gegenstandes mindestens 3 Monate vorher schriftlich einberufen wurde. Die Mitgliederversammlung ist in diesem Fall beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Ist dies nicht der Fall, so wird binnen 6 Monaten, nicht jedoch vor Ablauf von 4 Wochen eine neue Mitgliederversammlung gemäß § 7 Absatz 2 Satz 2 und 3 einberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig ist.

- (2) Bei Auflösung der Arbeitsgemeinschaft oder bei Wegfall der ausschließlichen und unmittelbaren Gemeinnützigkeit ist das Vermögen der Arbeitsgemeinschaft einer ebenfalls gemeinnützigen Institution zur Förderung sportwissenschaftlicher Aufgaben zu übertragen. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 28.05.1987 in Trier beschlossen. sie tritt mit der Registereintragung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung in der Fassung vom 08.10.1970 außer Kraft.